

REGIONALGESETZ VOM 10. DEZEMBER 2025, NR. 9

Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2026 der Region¹

Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 (Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol) in geltender Fassung

1. Das Regionalgesetz Nr. 2/2018 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a)²
- b)³
- c)⁴
- d)⁵
- e)⁶
- f)⁷
- g)⁸
- h)⁹

2. Die Änderungen laut Absatz 1 Buchstaben b), d), e), f), g) und h) finden in jeder Gemeinde ab den ersten Wahlen für die Erneuerung des Bürgermeisters und des Gemeinderates nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 2 Änderung zum Regionalgesetz vom 24. Juli 2024, Nr. 2 (Nachtragshaushalt der autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2024-2026) in geltender Fassung

1.¹⁰

Art. 3 Änderung zum Regionalgesetz vom 9. Juli 2008, Nr. 5 (Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften) in geltender Fassung

1.¹¹

¹ Beiblatt Nr. 6 zum Amtsblatt vom 11. Dezember 2025, Nr. 50 – Allgemeine Sektion

² Ändert den Art. 16 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

³ Ändert den Art. 47 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁴ Hebt den Art. 79 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 auf.

⁵ Ändert den Art. 282 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁶ Ändert den Art. 283 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁷ Ändert den Art. 284 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁸ Ändert den Art. 285 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁹ Ändert den Art. 286 Abs. 1 Buchst. n) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

¹⁰ Ändert den Art. 1 Abs. 3 des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2.

¹¹ Ersetzt den Art. 49 Abs. 2 des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5.

Art. 4 Änderung zum Regionalgesetz vom 14. Jänner 2000, Nr. 1 (Bestimmungen in Sachen Ordnung der Banken regionalen Charakters) in geltender Fassung

1.¹²

Art. 5 Bestimmungen betreffend die Förderung der Zweisprachigkeit in der Justiz

1. Um den regionalen Sprachgemeinschaften einen uneingeschränkten Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die Effizienz des Justizwesens sicherzustellen, fördert die Region die Kenntnis und die Entwicklung der Zweisprachigkeit bei der Gesamtheit der Akteure der Justiz auf lokaler Ebene, indem sie die Übersetzung juristischer Texte bzw. die Ausarbeitung oder Übersetzung von Handbüchern und Lehrmitteln finanziert.

2. Die Modalitäten und die Kriterien für die Finanzierung der Initiativen laut Absatz 1 werden mit Beschluss der Regionalregierung festgelegt. Zu den Zwecken laut Absatz 1 kann die Regionalregierung Abkommen oder Vereinbarungen mit den jeweiligen Universitäten sowie mit den Oberschulen im Rahmen des Unterrichts über Bürgerkunde und Autonomie abschließen.

3. Die sich aus der Umsetzung dieses Artikels ergebenden Ausgaben werden in den Grenzen der bereits im Haushalt der Region bereitgestellten Mittel gedeckt.

Art. 6 Bestimmungen über das Zugehörigkeitsgefühl zur Regionalverwaltung

1. Zur Förderung und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der eigenen Bediensteten übernimmt die Region die Ausgaben für Begrüßungs- oder Glückwunschveranstaltungen am Jahresende bzw. zu Weihnachten oder bei besonderen institutionellen Ereignissen.

2. Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zielsetzungen sind Ausgaben für Geschenke von geringem Wert eingeschlossen, als Zeichen der Anerkennung für Bedienstete, die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben oder in den Ruhestand treten.

3. Die Umsetzung der in den beiden vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Regelung der Modalitäten für die Verpflichtung und Liquidierung der Ausgaben, wird mit Beschluss der Regionalregierung geregelt.

Art. 7 Bestimmungen zur institutionellen Kommunikation und zum Ankauf von Werbeflächen in den Massenmedien

1. In Anwendung des Artikels 49 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. November 2021, Nr. 208 legt die Regionalregierung im Rahmen ihrer finanziellen Autonomie mit Beschluss die Anteile fest, die im jeweiligen Haushaltsjahr zugunsten der privaten lokalen Fernseh- und Hörfunksender sowie zugunsten der Tageszeitungen und Zeitschriften für Kommunikations- bzw. Werbekampagnen im Zusammenhang mit der institutionellen Tätigkeit der Region vorzusehen sind.

¹² Ersetzt den Art. 4-bis Abs. 7 des RG vom 14. Jänner 2000, Nr. 1.

2. Auf jeden Fall werden die Ausgaben für die Durchführung von Kommunikationskampagnen auf der eigenen Webseite oder auf den eigenen Social-Media-Kanälen nicht für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 208/2021 berücksichtigt.

Art. 8 Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.